

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

6 TaBV 9/14

7 BV 6/14

(Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Aschaffenburg -)

Datum: 20.05.2014

Rechtsvorschriften: § 98 ArbGG; § 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG

Leitsatz:

Keine "Offensichtlichkeit" der Unzuständigkeit der Einigungsstelle, wenn zwischen den Betriebsparteien Unklarheit über den Inhalt einer Einigung besteht, die zwischen den Betriebsparteien ohne Spruch vor einer früher gebildeten Einigungsstelle erzielt - oder nicht erzielt - wurde.

Beschluss:

Die Beschwerde der Beteiligten zu 2.) gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg vom 25.02.2014, Az.: 7 BV 6/14, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Einsetzung einer Einigungsstelle zur Regelung der Urlaubswünsche verschiedener Arbeitnehmer.

Antragsteller und Beteiligter zu 1.) ist der im Betrieb der Beteiligten zu 2.) in G... gebildete Betriebsrat. Die Beteiligten trugen bereits einen Streit über den Urlaubsplan für das Jahr 2014 und Urlaubswünsche einzelner Arbeitnehmer hierzu aus. Die hierzu gebildete Einigungsstelle endete mit einer Einigung in der Sitzung vom 30.12.2013, die entsprechend dem von der Vorsitzenden P... niedergelegten Protokoll wie folgt aussieht:

Es wurde anhand der von der Arbeitgeberseite vorgetragenen betrieblichen Erfordernisse über den Urlaubsplan 2014, insbesondere die von der Arbeitgeberseite nicht genehmigten Urlaubszeiträume von ca. 37 Arbeitnehmern der Abteilung PIC diskutiert. Es konnte sodann zwischen den Betriebsparteien folgende Einigung erzielt werden:

1. Der Urlaubsplan 2014 (Fassung vom 27. Dezember 2013) wird genehmigt zuzüglich der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen gemäß Anlage 1 zu diesem Protokoll.
2. Der Betriebsrat prüft bis zum 20. Januar 2014, ob noch andere Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, deren Urlaubswunsch gemäß Anlage 2 zu diesem Protokoll abgelehnt wurde, unter die Sozialkriterien gemäß § 3 Abs. 2 der Betriebsvereinbarung vom 12. September 2013 zuzüglich des Sozialkriteriums eines Mitarbeiters mit schulpflichtigem Kind während der Schulferien fallen. Für diesen Fall und einen entsprechenden Nachweis gilt der Urlaub als genehmigt.
3. Danach verbleibende nicht genehmigte Urlaubstage gemäß Anlage 2 zu diesem Protokoll sind zwei Wochen nach Aufforderung durch den Arbeitgeber neu zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Arbeitgeber binnen einer Woche und informiert den Betriebsrat. Der Betriebsrat teilt der Arbeitgeberin mögliche Einwände binnen einer Woche mit. Teilt er innerhalb dieser Frist keine Einwände mit, gilt die Ergänzung des Urlaubsplans als genehmigt.

Mit diesem Ergebnis war das Einigungsstellenverfahren nach einvernehmlicher Ansicht aller Beteiligten erledigt.

Der Beteiligte zu 1.) hatte ursprünglich einen Urlaubsplan bei der Beteiligten zu 2.) eingereicht. In der Einigungsstellensitzung wurde anhand einer Präsentation, die die Beteiligte zu 2.) erstellt hatte, über die Urlaube derjenigen Arbeitnehmer diskutiert, die der Vertreter der Beteiligten zu 2.) als noch streitig bezeichnet hatte. Der Urlaubsplan wurde dem Protokoll nicht beigelegt oder dem Beteiligten zu 1.) zugeleitet. Im von der Beteiligten zu 2.) im vorliegenden Verfahren vorgelegten Urlaubsplan (Anlage AG 5 zum Schriftsatz vom 13.05.2014, Bl. 208 ff. d.A.) findet sich bei einigen Urlaubswünschen der Arbeitnehmer der Buchstabe „N“ für Ablehnung des Antrags. Im Urlaubsplan sind die Urlaubswünsche der Arbeitnehmer bis auf fünf Urlaubstage, die diesen zur freien Verfügung verbleiben, enthalten. Über die Behandlung der in Anlage 1 aufgeführten Urlaubswünsche besteht zwischen den Beteiligten kein Streit. Die Mitarbeiter, die sich auf Sozialkriterien nach der Betriebsvereinbarung vom 12.09.2013 berufen, sind in Anlage 2 (Anlage BR2, Bl. 9a d.A.) aufgeführt.

Mit Antrag vom 14.02.2014 begehrt der Beteiligte zu 1.) die Einsetzung einer Einigungsstelle zur Regelung von beantragten Urlaubswünschen verschiedener Arbeitnehmer. Er hat erklärt, die Beteiligte zu 2.) habe die Urlaubswünsche einiger Arbeitnehmer, die die

Erfüllung der Sozialkriterien nachgewiesen hätten, nicht akzeptiert. Die im einzelnen aufgeführten weiteren Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer seien nicht Gegenstand des Einigungsstellenverfahrens gewesen.

Der Antragsteller hat erstinstanzlich zuletzt beantragt,

1. zur Vorsitzenden einer Einigungsstelle mit dem Regelungsgegenstand „Strittige Urlaube der Mitarbeiter“

- F...: 10.03.2014 – 15.03.2014, 10.11.2014 – 15.11.2014
- B...: 19.04.2014 – 26.04.2014, 10.06.2014 – 21.06.2014
- S...: 29.12.2014 – 31.12.2014
- W...: 22.12.2014 – 02.01.2015, 08.12.2014 – 12.12.2014
- M...: 16.06.2014 – 28.06.2014, 01.09.2014 – 12.09.2014, 29.12.2014 – 05.01.2015
- Ba...: 29.12.2014 – 09.01.2015
- C...: 14.04.2014 – 16.04.2014
- V...: 04.08.2014 – 16.08.2014, 23.12.2014 – 24.12.2014
- R...: 27.10.2014 – 31.10.2014, 22.12.2014 – 24.12.2014, 02.01.2015
- Y...: 24.03.2014 – 04.04.2014, 06.06.2014 – 20.06.2014, 25.08.2014 – 12.09.2014, 23.06.2014 – 12.07.2014, 10.11.2014 – 22.11.2014
- D...: 07.07.2014 – 26.07.2014
- H...: 03.03.2014 – 07.03.2014, 14.08.2014 – 16.08.2014
- J...: 27.12.2014 – 02.01.2015, 21.07.2014 – 02.08.2014
- Ma...: 22.12.2014 – 24.12.2014, 12.08.2014 – 16.08.2014
- He...: 10.03.2014 bis 15.03.2014
- I...: 29.12.2014 bis 02.01.2015

Frau P..., Richterin am Landesarbeitsgericht Hessen, einzusetzen.

2. die Zahl der stimmberechtigten Beisitzer für jede Seite auf drei festzusetzen.

Die Beteiligte zu 2) hat dagegen beantragt:

die Anträge zurückzuweisen.

Die Beteiligte zu 2.) hat eingewandt, über die Urlaubswünsche der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer sei in der Einigungsstelle abschließend entschieden worden. Das Mit-

bestimmungsrecht des Betriebsrats sei damit ausgeübt. Die Sozialkriterien der Mitarbeiter B..., M..., H... und Ah... seien geprüft worden. Lediglich die Mitarbeiterin Ah... habe einen Nachweis über die Betriebsferien ihres Ehemanns erbracht, allerdings für vier Wochen. Ein Anspruch bestehe nach der Betriebsvereinbarung aber nur für drei Wochen. Diesbezüglich sei das Verfahren in der vorhergehenden Einigungsstelle abschließend geregelt. Die nunmehr begehrte Einigungsstelle sei offensichtlich unzuständig. Es sei zutreffend, dass über die in Ziffer 1 des Antrags aufgeführten Urlaubswünsche in der Einigungsstelle selbst nicht ausdrücklich verhandelt worden sei.

Das Arbeitsgericht Würzburg hat mit Beschluss vom 25.02.2014 wie folgt entschieden:

1. Zur Vorsitzenden einer Einigungsstelle mit dem Regelungsgegenstand „Strittige Urlaube der Mitarbeiter“

- F...: 10.03.2014 – 15.03.2014, 10.11.2014 – 15.11.2014
- B...: 19.04.2014 – 26.04.2014, 10.06.2014 – 21.06.2014
- S...: 29.12.2014 – 31.12.2014
- W...: 22.12.2014 – 02.01.2015, 08.12.2014 – 12.12.2014
- M...: 16.06.2014 – 28.06.2014, 01.09.2014 – 12.09.2014, 29.12.2014 – 05.01.2015
- Ba...: 29.12.2014 – 09.01.2015
- C...: 14.04.2014 – 16.04.2014
- V...: 04.08.2014 – 16.08.2014, 23.12.2014 – 24.12.2014
- R...: 27.10.2014 – 31.10.2014, 22.12.2014 – 24.12.2014, 02.01.2015
- Y...: 24.03.2014 – 04.04.2014, 06.06.2014 – 20.06.2014, 25.08.2014 – 12.09.2014, 23.06.2014 – 12.07.2014, 10.11.2014 – 22.11.2014
- D...: 07.07.2014 – 26.07.2014
- H...: 03.03.2014 – 07.03.2014, 14.08.2014 – 16.08.2014
- J...: 27.12.2014 – 02.01.2015, 21.07.2014 – 02.08.2014
- Ma...: 22.12.2014 – 24.12.2014, 12.08.2014 – 16.08.2014
- He...: 10.03.2014 bis 15.03.2014
- I...: 29.12.2014 bis 02.01.2015

wird Frau P..., Richterin am Landesarbeitsgericht Hessen eingesetzt.

2. Die Anzahl der stimmberechtigten Beisitzer wird für jede Seite auf zwei festgesetzt.

Das Arbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet, eine offensichtliche Unzuständigkeit der Einigungsstelle sei nicht erkennbar. Über die Urlaubswün-

sche der im Antrag des Betriebsrats aufgeführten Mitarbeiter sei im Rahmen der Einigungsstelle nicht verhandelt worden. Damit sei nicht erkennbar, dass das Mitbestimmungsrecht vollständig abgearbeitet worden sei. Über die Person der Vorsitzenden bestehe kein Streit. Die Zahl der Beisitzer sei auf zwei festzusetzen.

Der Beschluss des Arbeitsgerichts ist den anwaltlichen Vertretern der Beteiligten zu 2.) ausweislich deren Empfangsbekennnisses am 03.03.2014 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 17.03.2014, beim Landesarbeitsgericht eingegangen am selben Tag, hat die Beteiligte zu 2.) Beschwerde gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

Zur Begründung ihrer Beschwerde führt die Beteiligte zu 2.) aus, das Arbeitsgericht habe nicht ausreichend beachtet, dass über den Urlaubsplan bis auf die Frage, ob die wenigen Mitarbeiter noch die Sozialkriterien nachweisen könnten, Einigkeit erzielt worden sei. Es sei unerheblich, dass über die Urlaubswünsche der nunmehr aufgeführten Arbeitnehmer nicht gesondert verhandelt worden sei. Diese Wünsche seien in dem Urlaubsplan dennoch als abgelehnt enthalten. Es sei für den Betriebsrat auch in der Einigungsstelle ersichtlich gewesen, dass ein abweichender Urlaubszeitraum genehmigt worden sei.

Die Beteiligten haben in der Anhörung vor dem Arbeitsgericht den Gegenstand insoweit reduziert, als einige Urlaubswünsche wegen Zeitablaufs oder wegen Ausscheidens einer Mitarbeiterin erledigt sind. Insoweit wurde das Verfahren eingestellt.

Die Beteiligte zu 2) und Beschwerdeführerin stellt im Beschwerdeverfahren den Antrag,

den Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg vom 25.02.2014 (Aktenzeichen 7 BV 6/14) abzuändern und die Anträge des Antragstellers zurückzuweisen.

Der Beteiligte zu 1) und Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Beteiligte zu 1.) meint, nachdem in der Einigungsstelle über die Urlaubswünsche nicht diskutiert worden sei, sei das Mitbestimmungsrecht nicht abschließend ausgeübt. Die Einigung in der Einigungsstelle stehe dem Mitbestimmungsrecht hinsichtlich weiterer Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer nicht entgegen. Bei den Mitarbeitern mit Sozialkriterien bestehe weiterhin Streit darüber, ob deren Urlaub zu genehmigen sei. Dies gelte für den Urlaubsantrag der Mitarbeiterin I... schon deswegen, weil er erst im Lauf des Jahres 2014 gestellt worden sei. Es werde bestritten, dass es sich bei der von der Beteiligten zu 2.) vorgelegten Anlage um den in der Einigungsstelle behandelten Urlaubsplan handle. Der Betriebsrat habe erst nach mehrmaligen Nachfragen Mitte Januar ein von der Beteiligten zu 2.) überarbeitetes Dokument erhalten. Der Vertreter der Beteiligten zu 2.) habe in der Einigungsstelle erklärt, die weiteren – nicht ausdrücklich behandelten – ursprünglichen Urlaubswünsche von Arbeitnehmern seien bereits geklärt. Offensichtlich treffe dies nicht zu, weil die Mitarbeiter mit den Wünschen erneut auf den Betriebsrat zugekommen seien.

Die Beteiligte zu 2.) erklärt, es sei falsch, dass dem Betriebsrat ein überarbeitetes Dokument zugesandt worden sei. Aus dem Screenshot lasst sich entnehmen, dass es sich um das am 19.12.2013 beigefügte Dokument handle. In der Anlage 2 zur Einigungsstelle sei auch jeweils vermerkt gewesen, warum die Urlaubswünsche nicht hätten erfüllt werden können – dies sei dem Betriebsrat also damals auch bekannt gewesen. Die Frage, ob die Mitarbeiter das in der Betriebsvereinbarung und in Ziff. 2 des Einigung in der Einigungsstelle niedergelegte Sozialkriterium erfüllt hätten, sei eine Rechtsfrage, die notfalls vor Gericht geklärt werden müsse.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung von Sachverhalt und Gründen im Beschluss des Arbeitsgerichts, auf die Niederschriften über die Anhörungen vor dem Landesarbeitsgericht vom 15.04. und vom 20.05.2014 sowie auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingereichte und auch begründete Beschwerde der Beteiligten zu 2.) ist in der Sache nicht begründet. Eine offensichtliche Unzuständigkeit der Einigungsstelle zur Regelung der begehrten Urlaubswünsche ist nicht erkennbar.

1. Zunächst ist nach der in der Einigungsstellensitzung vom 30.12.2013 erzielten Einigung unklar, ob und inwieweit Einigung erzielt wurde, dass die Urlaubswünsche derjenigen Mitarbeiter, die Sozialkriterien geltend machen, als abgelehnt gelten sollen. Zwar ist in Ziff. 2 des Einigungsstellenprotokolls enthalten, dass der Betriebsrat prüfen solle, ob noch andere Arbeitnehmer unter die Sozialkriterien fallen würden. In Ziff. 2 ist ausdrücklich jedoch nur vereinbart, dass die Urlaube genehmigt seien, wenn die Mitarbeiter einen Nachweis bringen würden. Eine Klarstellung, was bei Meinungsverschiedenheit über die Erbringung der Kriterien erfolgen solle, ist jedenfalls im Protokoll nicht enthalten. Gerade weil man bei der wenig vertrauensvollen Art und Weise, wie die Beteiligten offensichtlich miteinander umgehen, damit rechnen musste, dass auch hier Streitigkeiten entstehen könnten, hätte es nahegelegen, zur Ausschöpfung des Mitbestimmungsrechts hierzu eine Regelung aufzunehmen.
2. Erst recht gilt dies, soweit sich das Protokoll in Ziff. 3 mit dem erneuten Antrag hiernach abgelehnter Urlaubswünsche beschäftigt. Zwar ist mit dem Verweis auf „nach Anlage 2“ erkennbar, dass es sich ebenfalls um die Urlaubswünsche von Mitarbeitern handeln soll, die von den Betriebspartnern einvernehmlich abgelehnt wurden. Diese Mitarbeiter sollen Urlaubstage „nach Aufforderung durch den Arbeitgeber neu ... beantragen“. Aus der Formulierung wird aber nicht mit der nötigen Eindeutigkeit erkennbar, ob diese Mitarbeiter mit den ursprünglichen Urlaubswünschen ausgeschlossen sein sollen. Der Arbeitgeber soll über den Antrag entscheiden – offenbar soll er auch ablehnen können. Bei fehlenden Einwendungen des Betriebsrats gilt der Urlaub – offensichtlich dann, wenn der Arbeitgeber diese Anträge positiv verbescheidet – als genehmigt. Dabei ist fraglich, ob sich insoweit überhaupt ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats ergibt, weil bei positiver Verbescheidung kein Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Lage des Urlaubs eines einzelnen Arbeitnehmers besteht (§ 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG 2. Alternative). Es fehlt jedoch eine Einigung darüber, was

geschehen soll, wenn der Arbeitgeber solche Wünsche ablehnt. Insbesondere ist nicht klar, ob der Betriebsrat in diesem Fall auch die Zustimmung zur Ablehnung bereits erteilt hat. Aus diesem Grund fehlt es insoweit – als Mitarbeiter der Anlage 2 betroffen sind – an der offensichtlichen Unzuständigkeit der Einigungsstelle.

3. Eine solche Offensichtlichkeit der Unzuständigkeit hat das Arbeitsgericht zu Recht auch insoweit verneint, als Urlaubswünsche von Arbeitnehmern betroffen sind, die möglicherweise im Urlaubsplan bereits abgelehnt waren. Gerade angesichts der Art und Weise, wie Arbeitgeber und/oder Betriebsrat die Grundsätze vertrauensvoller Zusammenarbeit interpretieren und praktizieren, wäre es zwingend erforderlich gewesen, in der Einigung klarzustellen, welcher Urlaubsplan genehmigt sein solle und welcher nicht. Das Dokument hätte zwingend dem Protokoll beigelegt werden müssen, damit Klarheit bestanden hätte, welche Urlaubstage im einzelnen genehmigt – und vor allem, welche Urlaubstage abgelehnt sein sollten. Nur in diesem Fall hätte offensichtlich ausreichend Klarheit bestanden, ob und inwieweit über welche Mitarbeiter Einigung erzielt worden ist und über welche nicht. Den Beteiligten in der Einigungsstelle – auch den anwaltlichen Vertretern, die die Art und Weise des Umgangs der Beteiligten kennen – ist der Vorwurf zu machen, auf einer solchen Klarstellung nicht bestanden zu haben. Wenn der Betriebsrat der Meinung gewesen sein sollte, der vom Arbeitgeber präsentierte Plan sei nicht nachvollziehbar genug, hätte er die Zustimmung nicht geben dürfen. Dasselbe gilt, wenn der Betriebsrat nunmehr meint, über sich aus dem Plan ergebende Ablehnungen sei nicht ausreichend verhandelt worden. Erst recht wäre es unverständlich, wenn die Behauptung der Beteiligten zu 2.) zuträfe, der Betriebsrat sei nochmals auf die Beschäftigten zugegangen und hätte sie aufgefordert, den Antrag nochmals zu stellen. Insgesamt ist das Verhalten der Beteiligten in keiner Weise verständlich.
4. Letztlich bleibt es aber dabei, dass nicht mit der notwendigen Klarheit erkennbar wird, worüber die Betriebsparteien mit welchem Ergebnis verhandelt und entschieden haben. Aus diesem Grund kann nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, dass das Mitbestimmungsrecht über die im einzelnen im Antrag des Betriebsrats verbleibenden Urlaubswünsche der dort aufgeführten Mitarbeiter bereits ausgeübt wurde. Warum man zur Ausübung des Mitbestimmungsrechts hierfür wieder eine Einigungs-

stelle benötigt, warum Betriebsrat und Arbeitgeber diese Frage nicht in vertrauensvoller Weise ohne Zuhilfenahme ihrer Anwälte und der Einigungsstelle klären können, lässt sich von außen nur schwer nachvollziehen. Da dies aber offenbar nicht möglich ist, wird die Einigungsstelle zu prüfen haben, ob eine solche Einigung nicht doch schon erfolgt ist – so dass die Einigungsstelle nicht mehr zuständig wäre – und gegebenenfalls wie die nunmehr behaupteten Urlaubswünsche zu bewerten und in welchen genauen Urlaubsplan sie wie einzupassen sind. Dazu wird empfohlen, etwaige Einigungsergebnisse vollständig zu dokumentieren und die Beteiligten unterzeichnen zu lassen.

5. Nach alldem hat das Arbeitsgericht zutreffend entschieden. Es ist nicht ausreichend offensichtlich, dass das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats im Hinblick auf die nunmehr vom Betriebsrat aufgeführten Urlaubswünsche bereits ausgeübt ist. Die Beschwerde ist zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Vetter
Vizepräsident des
Landesarbeitsgerichts